

Kai Schöttler

**Stadtkämmerer
Stadt Marienmünster**



Stadt Marienmünster

**Bericht zur Gesamtfinanzsituation sowie zu einzelnen Finanzpositionen der
Stadt Marienmünster im Rahmen der Sitzung des Rates am 05.10.2021**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie möchte ich Ihnen aktuelle Zahlen zu einzelnen Finanzpositionen sowie zur gesamten finanziellen Situation der Stadt Marienmünster nennen.

Gewerbesteuer

Ich möchte mit der Gewerbesteuer beginnen. Es ist zu erwähnen, dass neben den Jahresveranlagungen 2019 aktuell auch bereits schon erste aus 2020 abgewickelt werden, ferner sind für 2021 Vorauszahlungen herabgesetzt worden. Die Einnahmen (rd. 1.250.000 Euro) sind entsprechend gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2020 (rd. 1.472.000 Euro) zurückgegangen.

Die kommunalen Spitzenverbände gehen derzeit von Gewerbesteuereinkünften von 15-20 Prozent aus.

Für 2021 sind Gewerbesteuereinnahmen von 1.600.000 Euro eingeplant, diese defensiven Planzahlen werden jedoch vermutlich auch erreicht werden.

Die bekannte Unsicherheit bei der Verzinsung von Steuernachforderungen- bzw. erstattungen gem. § 233a AO ist mittlerweile beseitigt. Bisher war der bei einer Steuerfestsetzung entstehenden Unterschiedsbetrag mit 6 % pro Jahr zu verzinsen. An dieser Höhe gab es verfassungsrechtliche Zweifel. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (Beispiel: Die Unterschiedsbeträge zur Gewerbesteuerveranlagung 2018 sind ab dem 01.04.2020 zu verzinsen).

Mit dem am 18. August 2021 veröffentlichten Beschluss vom 8. Juli 2021, Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von 0,5 Prozent für jeden Monat zugrunde gelegt wird. Aufgrund des einheitlichen Regelungskonzepts des Gesetzgebers beschränkt sich die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach § 233a AO nicht auf Nachzahlungszinsen zulasten der Steuerpflichtigen, sondern umfasst ebenso die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen. Für Verzinsungszeiträume vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber

verpflichtet wäre, für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

Grundsteuer

Die Grundsteuer B ist für 2021 mit 625.000 Euro eingeplant. Das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2020 liegt bei 628.390 Euro. Bei der Grundsteuer A sind für 2021 95.500 eingeplant (voraussichtlicher Ertrag 2020: 93.918 Euro).

Wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Bewertungsrecht (in Form der sogen. Einheitsbewertung, die in den alten Bundesländern mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 arbeitet, in den neuen Bundesländern sogar 01.01.1935) verfassungswidrig ist. Die hieraus resultierenden Grundsteuerveranlagungen ebenso. Am 18.10.2019 hat der Deutsche Bundestag dann die Forderung der kommunalen Spitzenverbände erfüllt und eine Reform der Grundsteuer beschlossen. Die Bundesländer sollen sich nunmehr für das wertbasierte Modell des Bundes oder eine eigene Berechnungsmethode, die aufgrund einer Öffnungsklausel möglich ist, entscheiden. Das Land Nordrhein-Westfalen wird das Bundesmodell übernehmen. Das neue Recht findet ab 01.01.2025 Anwendung.

Hundesteuer

Hier dürften sich ebenfalls keine nennenswerten Differenzen zum Haushaltsansatz ergeben.

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer

Gemeinden erhalten einen sogen. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Nach § 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz - GemFinRefG) nämlich 15 Prozent des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer, sowie 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer in bestimmten Fällen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12, sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes).

Aufgrund der Ergebnisse der Herbststeuerschätzung wurden unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten 2021 - 2024 der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 2.172.500 Euro veranschlagt. Für das erste Quartal 2021 wurde der Stadt Marienmünster ein Einkommensteueranteil in Höhe von 578.252 Euro zugerechnet, für das zweite Quartal 536.367 Euro. Bei gleichbleibenden Zahlen für die Quartale drei bis vier würde dieser Haushaltsansatz mindestens erreicht.

Für die Umsatzsteuerbeteiligung wurden 277.300 Euro in Ansatz gebracht. Hier steht

für das erste Quartal ein Betrag von 64.802 Euro zu Buche, für das zweite 66.627 Euro.

Finanzausgleich

Die Schlüsselzuweisungen 2021 wurden mit 1.381.600 Euro im Haushaltsplan veranschlagt. An dieser Stelle werden für das aktuelle Jahr keine Änderungen erwartet, da die Zahlen aus dem Finanz- und Lastenausgleich mit Bescheid festgesetzt wurden. Was die kommenden Jahre in Bezug auf die verfügbaren Finanzausgleichsmassen bringen, bleibt abzuwarten.

Die Erträge aus den Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleiches liegen planmäßig bei 176.500 Euro, hier ist keine wesentliche Änderung zu erwarten.

Keine Abweichungen sind ebenfalls bei der Investitionspauschale (718.300 Euro) zu erwarten, Schul- und Sportpauschale (300.000,00 Euro bzw. 60.000,00 Euro) werden als festgesetzte Mindestbeträge punktgenau erreicht.

Die Feuerschutzpauschale 2021 wurde mit Bescheid vom 24.06.2021 auf 39.460,44 Euro festgesetzt.

Der Ansatz der Krankenhausfinanzierung wird bei einer Festsetzung von 73.309 Euro um rd. 15.300 Euro unterschritten.

Nach § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in Höhe von 40 v. H. beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend.

Liquidität

Die finanztechnische Liquidität, die im Rahmen des Liquiditätsverbundes zwischen Stadt Marienmünster und Eigenbetrieb vorgehalten wird, und damit die Zahlungsfähigkeit der Stadt Marienmünster insgesamt darstellt, ist mit derzeit rd. 1,7 Mio. Euro immer noch positiv. Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 waren rd. 2,3 Mio. Euro vorhanden.

Es ist Ihnen bekannt, dass für laufende Liquidität bei Überschreitung bestimmter Grenzen aktuell Verwarentgelte gezahlt werden müssen und keine Zinsgewinne mehr zu erzielen sind.

Aus der laufenden Liquidität sind bisher alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sowohl im Kernhaushalt als auch im Eigenbetrieb geleistet worden. Darlehensaufnahmen aus den Ermächtigungen wurden nicht realisiert, d.h. bis dato war weder die Aufnahme von Investitions-, noch Kassenkrediten notwendig, die, wie Sie wissen, ja vorsichtshalber im Haushaltsplan vorgesehen waren.

Aktuell stehen noch einige Einzahlungen aus. Beispielsweise der Gewinnanteil der WWE für 2020 i.H.v. 120.999,12 Euro. Dieser wird derzeit nicht abgerufen, um Verwarentgelte zu vermeiden.

Veränderungen in der Liquidität entstehen im Auszahlungsbereich für lfd. Aufwendungen im größeren Umfang am Monatsende durch die Personalaufwendungen und zu Monatsbeginn durch die Kreisumlage. Die Kreisumlage Monatsanfang Oktober ist in dem vorgenannten Liquiditätsbestand der Stadtkasse noch enthalten, d. h. noch nicht ausgezahlt. Höhere Einzahlungsbeträge entstehen regelmäßig vorrangig durch die Zahlungen aus dem Finanzausgleich, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer, den Realsteuereinzahlungen und den Wasser- und Abwassergebühreneinzahlungen.

Darlehensaufnahmen

Bisher sind, wie im vorherigen Punkt ausgeführt, keine Darlehensaufnahmen erfolgt.

Einbußen infolge der COVID-19 Pandemie

Einbußen sind in Form von ausgefallenen bzw. ausfallenden Einnahmen (bspw. Gewerbesteuer, Kindergartenbeiträge, Eintrittsentgelte Schwimmbad etc.), sowie in Form von höheren Ausgaben (Desinfektionsmittel etc.) vorhanden. Bis dato sind in 2021 o.g. Einnahmen in Höhe von rd. 30.000 Euro ausgefallen, zusätzliche Ausgaben betrugen etwa 12.000 Euro.

Fazit

Hier eine Prognose zu wagen, gleicht einem Blick in die berühmte Glaskugel. Heutige Schätzungen können mithin lediglich eine Momentaufnahme darstellen, da es viele Variablen und ungewisse Faktoren dabei gibt. Bund, Land und auch die Kommunen rechnen aufgrund der Pandemie mit erheblichen Einnahmeausfällen und auch Ausgabesteigerungen, wobei sich das Ausmaß derzeit ebenso wenig seriös einschätzen lässt, wie der Verlauf der Pandemie selber, die Prognosen sind jedoch mittlerweile etwas positiver.

Die Einnahmereduzierungen betreffen wahrscheinlich zuerst die Gewerbesteuer (wie sich bereits abzeichnet), aber dann auch die kommunalen Anteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommenssteuer und Umsatzsteuer), Gebühren und Entgelte sowie das gesamte Finanzausgleichsvolumen in den kommenden Jahren mit Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen etc. Auch die Bedarfe der Umlagehaushalte (Kreis sowie Landschaftsverband) werden deutlich steigen.

Es ist derzeit sicherlich nach wie vor eine größere Wachsamkeit geboten, um die Liquidität der Stadt Marienmünster zu gewährleisten (gemäß § 89 GO NRW hat die

Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen).

Die vorgenannten Einnahmefälle und Mehraufwendungen werden nicht alleine durch Einsparungen aufzufangen sein.

Anhand der aktuellen Zahlen haben Sie möglicherweise den Eindruck, dass die Finanzlage vor Ort noch nicht so dramatisch aber ebenso auch nicht abschließend einschätzbar ist. Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie die Kommunen auch mittelfristig wirtschaftlich belasten wird. Die gesamten Auswirkungen werden vermutlich erst in den Jahren 2022 und 2023 zu spüren sein.

Ich werde Sie bei gravierenden Änderungen natürlich weiterhin unterrichten.

Mein Bericht und die Folien werden dem Protokoll beigelegt.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.